

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE IN DER VERBANDSARBEIT

GARANT Marketing GmbH ist ein Unternehmen der GARANT Gruppe. GARANT ist eine mittelständische Einkaufs- und Marketing-Kooperation, der sich Partner u. a. aus den Bereichen Wohnen, Küchen, Schlafen, Bad/Sanitär/Fliesen, Heizung/Klima und Gebäudetechnik angeschlossen haben. Der Partnervertrag soll den Partner beim Absatz seiner Waren und Dienstleistungen unterstützen.

Der Partner ist als freier und selbstständiger Unternehmer tätig. Er wird ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Er ist nicht berechtigt, GARANT rechtsgeschäftlich zu vertreten. Zwischen GARANT und dem Partner werden kein Gesellschaftsverhältnis oder Handelsvertreterverhältnis begründet.

Sämtliche Informationen sind ausschließlich für den Eigengebrauch des Partners bestimmt. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an Dritte weitergegeben werden oder vervielfältigt werden. Der Partner ist indes befugt, solche Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern offenzulegen, soweit dies zur Erfüllung der zwischen dem Partner und GARANT bestehenden Vereinbarungen zwingend erforderlich ist. Der Partner ist darüber hinaus befugt, solche Informationen weiterzugeben, sofern dies durch eine gerichtliche Anordnung oder durch Anweisung einer zuständigen Behörde zu erfolgen hat oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt. Die vorgenannte Bestimmung findet keine Anwendung auf Informationen, die bereits allgemein bekannt sind, ohne dass der Partner oder seine Mitarbeiter oder Sonstige gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hätten.

Zum Zwecke der allgemeinen Verbandsarbeit, Förderung spezieller Leistungen und sonstiger Leistungen, die GARANT für den Partner und die Lieferanten erbringt, wird GARANT durch den Partner für die Laufzeit der Mitgliedschaft bei GARANT damit beauftragt, mit Lieferanten Verträge abzuschließen, die fixe Zahlungen oder variable Zahlungen nach Maßgabe von Partnerumsätzen an GARANT zum Gegenstand haben. Der Partner soll zur Stärkung der Einkaufsgemeinschaft soweit möglich seine Einkäufe konzentriert über die Vertragslieferanten von GARANT tätigen. Das Lieferantenportfolio ist jeweils aktuell im GARANT PARTNERPORTAL hinterlegt.

GARANT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet GARANT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung beschränkt auf 50.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 150.000 EUR. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von GARANT.